

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00779 vom 31. Oktober 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2012.00779

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00779 du 31 octobre 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00779 del 31 ottobre 2012

Erwägungen

E. 1

1.1. Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG]). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG in der seit 1. Januar 2008 geltenden Fassung).

Im Hinblick auf diesen Grundsatz hat die Rechtsprechung insbesondere bei Vorliegen einer "anhaltenden somatoformen Schmerzstörung" - die vorherrschende Beschwerde ist hier ein andauernder, schwerer und quälender Schmerz, der durch einen physiologischen Prozess oder eine körperliche Störung nicht vollständig erklärt werden kann (Code F45.4 der Internationalen Klassifikation psychischer Störungen der Weltgesundheitsorganisation, ICD-10) - die Vermutung aufgestellt, dass die Schmerzen mit einer zumutbaren Willensanstrengung überwindbar seien beziehungsweise dass ein Umgang mit diesen Schmerzen möglich sei, der die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit erlaube (vgl. BGE 137 V 64 E. 4.1 mit Hinweisen). Demgemäss müssen nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung Umstände vorliegen, welche die Schmerzbewältigung intensiv und konstant behindern, damit ausnahmsweise von einem die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigenden Ausmass der Schmerzstörung ausgegangen werden kann. In Anlehnung an eine bestimmte medizinische Lehrmeinung (vgl. BGE 137 V 64 E. 4.1 und 130 V 396 E. 6.2 sowie Meyer-Blaser, Der Rechtsbegriff der Arbeitsunfähigkeit und seine Bedeutung in der Sozialversicherung, namentlich für den Einkommensvergleich in der Invaliditätsbemessung, S. 76 ff., in: Schaffhauser/Schlauri [Hrsg.], Schmerz und Arbeitsunfähigkeit, St. Gallen 2003) nennt das höchste Gericht als Hauptkriterium eine psychische Komorbidität, also die Diagnose einer weiteren, von der somatoformen Schmerzstörung zu unterscheidenden psychischen Krankheit, von erheblicher Schwere, Ausprägung und Dauer. Fehlt es an dieser psychischen Komorbidität, so werden weitere Faktoren erwähnt, die bei entsprechender Intensität auf eine Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit hinweisen können, nämlich

Die Herabsetzung oder Aufhebung der Renten erfolgt nach Art. 88 bis Abs. 2 lit. a IVV fröhstens vom ersten Tag des zweiten der Zustellung der Verfüngung folgenden Monats an.

1.3.2. Im Rahmen der 6. IV-Revision, deren erstes Massnahmepaket (Revision 6a vom 18. März 2011) am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, wurde in der Schlussbestimmung a die Überprüfung der Renten geregelt, die im Sinne der zitierten, vom Bundesgericht entwickelten Rechtsprechung bei pathogenetisch-etiologisch unklaren syndromalen Beschwerdebildern ohne nachweisbare organische Grundlage gesprochen wurden. Nach Abs. 1 dieser Schlussbestimmung sind solche Renten innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung zu überprüfen, und wenn die Voraussetzungen nach Art. 7 ATSG nicht erfüllt sind, ist die Rente auch dann herabzusetzen oder aufzuheben, wenn die Voraussetzungen von Art. 17 Abs. 1 ATSG nicht gegeben sind (Abs. 1).

Renten aufgrund der dargelegten Beschwerdebilder sind seit 1. Januar 2012 demnach auch dann revidierbar, wenn keine Änderung im Sachverhalt eingetreten ist. Bei der Überprüfung und Neubeurteilung von laufenden Renten gestützt auf Abs. 1 der Schlussbestimmung a ist gleich vorzugehen wie dort, wo ein erstmaliges Leistungsgesuch zu beurteilen ist. Die der ursprünglichen Rentenzusprache zugrundeliegende Diagnose bildet dabei den Anknüpfungspunkt für die Beantwortung der Frage, ob eine Rente überhaupt in den Anwendungsbereich der Schlussbestimmung fällt. Die Frage, ob die bestehende Rente herabzusetzen oder aufzuheben ist, beurteilt sich hingegen nach dem Sachverhalt, wie er sich bis zum Zeitpunkt der Neubeurteilung beziehungsweise des Erlasses der daraus resultierenden Verfügung entwickelt hat. Es sind also auch Veränderungen im Sachverhalt zu berücksichtigen, die seit der ursprünglichen Rentenzusprechung beziehungsweise seit der letzten Rentenrevision eingetreten sind. Denn daraus, dass eine Rente unabhängig vom Vorliegen einer Sachverhaltsänderung im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG revidierbar ist, kann nicht geschlossen werden, dass vorhandene Sachverhaltsänderungen umgekehrt unberücksichtigt zu bleiben hätten.

1.4. Gestützt auf Art. 42 ATSG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Einer der Aspekte des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist das Recht auf eine Begründung eines Entscheids, welche die versicherte Person in die Lage versetzt, diesen sachgerecht anzufechten. Um den verfassungsrechtlichen Anforderungen zu genügen, muss die Begründung wenigstens kurz die Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde bei ihrem Entscheid hat leiten lassen und auf die sich der Entscheid stützt (vgl. BGE 124 180 E. 1a mit Hinweisen; Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, N 38 zu Art. 49 und N 33 zu Art. 33 ATSG).

Ferner gilt im sozialversicherungsrechtlichen Verfahren der Untersuchungsgrundsatz. Der Versicherungsträger prüft nach Art. 43 Abs. 1 ATSG die Begehren, nimmt die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vor und holt die erforderlichen Auskünfte ein. Für die Beurteilung von Rechtsfragen, denen medizinische Sachverhalte zugrunde liegen, ist er auf Angaben und Unterlagen von medizinischen Fachpersonen, namentlich von Ärztinnen und Ärzten, angewiesen. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 256 E. 4).

E. 2

2.1 Mit dem Antrag der Beschwerdegegnerin in der Beschwerdeantwort vom 19. September 2012 auf Rückweisung an sie zu weiteren Abklärungen (Urk. 6) und dem Einverständnis des Beschwerdeführers mit diesem Antrag in der Stellungnahme vom 26. September 2012 (Urk. 9 S. 2) liegen übereinstimmende Parteianträge vor.

Wie die Beschwerdegegnerin zutreffend dartut (Urk. 6 S. 2), fehlt in der angefochtenen Verfügung schon eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob es sich bei der bisherigen Rente des Beschwerdeführers um eine solche handelt, die nach den Regeln in der Schlussbestimmung a IVG zu revidieren ist. Dies wird zwar bejaht, es wird dabei jedoch keinerlei Bezug auf die medizinischen Unterlagen genommen, aus denen dies abgeleitet wird, und die Stellungnahmen der RAD-Ärztin Dr. G. ___ vom 13. Februar und vom 26. Juni 2012 (Urk. 7/101 S. 3 und Urk. 7/113 S. 2) enthalten hierzu ebenfalls keine Ausführungen. Ebenso wenig hat sich die Beschwerdegegnerin erkennbar mit den Kriterien auseinandergesetzt, nach denen unter der Annahme einer Diagnose, die unter die Schlussbestimmung a IVG fällt, die Frage nach den Einschränkungen in der Arbeitsfähigkeit zu beurteilen ist. Auch hier fehlt jegliche Bezugnahme auf die Vorakten, insbesondere auf das Gutachten der MEDAS zuhanden der SUVA vom 29. Oktober 2007 (Urk. 7/78 S. 11-92). Damit ist die Beschwerdegegnerin, wie sie selber ausführen lässt, der Begründungspflicht nach Art. 42 ATSG nicht ausreichend nachgekommen.

Ebenfalls zu Recht weist die Beschwerdegegnerin in der Stellungnahme vom 26. September 2012 darauf hin, dass kaum Unterlagen zur Entwicklung des Gesundheitszustandes seit der MEDAS-Begutachtung im Jahr 2007 und der Bestätigung des Anspruchs auf eine ganze Rente vom März 2008 (Urk. 7/84) vorliegen. Neben den eigenen Angaben des Beschwerdeführers im einschlägigen Fragebogen (Urk. 7/97) sind lediglich der Bericht der psychiatrischen Privatklinik E. ___ vom 5. Juli 2012 (Urk. 7/112) und der Bericht von Dr. B. ___ vom 26. Juli 2012 (Urk. 3/4) vorhanden. Beide Berichte hat der Beschwerdeführer im Vorbescheidverfahren beziehungsweise im Beschwerdeverfahren selber eingereicht, wogegen die Beschwerdegegnerin von Amtes wegen keinerlei ärztlichen Berichte zum Verlauf in den letzten Jahren und zum gegenwärtigen Gesundheitszustand eingeholt hat. Der Sachverhalt erweist sich daher im Sinne der übereinstimmenden Parteivorbringen als offensichtlich ungenügend abgeklärt.

2.2 Damit ist die angefochtene Verfügung vom 12. Juli 2012 aufzuheben, und die Sache ist an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie die erforderlichen Abklärungen im Sinne der Erwägungen treffe und hernach über den Rentenanspruch des Beschwerdeführers neu verfüge.

E. 3

3.1 Zu prägen bleibt der Antrag des Beschwerdeführers, die aufschiebende Wirkung der Beschwerde sei wiederherzustellen.

3.2 Nach der Rechtsprechung dauert - unter Vorbehalt einer allfällig missbräuchlichen Provozierung eines möglichst frühen Revisionszeitpunktes durch die Verwaltung - der mit der revisionsweise verfügten Herabsetzung oder Aufhebung einer Rente oder Hilflosenentschädigung verbundene Entzug der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde bei Rückweisung der Sache an die Verwaltung auch noch für den Zeitraum dieses Abklärungsverfahrens bis zum Erlass der neuen

Verwaltungsverfahrung an (Urteil des Bundesgerichts 8C_451/2010 vom 11. November 2010, E. 2 mit Hinweisen auf BGE 106 V 18 und BGE 129 V 370). Das Bundesgericht hat diese Praxis im gerade zitierten Urteil vom 11. November 2010 bestatigt und eine nderung abgelehnt (E. 4.1-3).

ber den Antrag des Beschwerdefahrers auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist daher ungeachtet dessen zu entscheiden, dass die angefochtene Verfahrung mit dem vorliegenden Urteil aufgehoben wird.

3.3  Die Beschwerdegegnerin hat nach dem vorstehend Ausgefahrten - wie sie dies in der Beschwerdeantwort ausdracklich einraumt - die Rentenaufhebung unter Entzug der aufschiebenden Wirkung verfahrt, ohne jegliche Abklarungen zum medizinischen Sachverhalt getroffen zu haben. Dieses Vorgehen lauft im Ergebnis - ber den Umweg des dazwischengeschalteten Gerichtsverfahrens - auf eine vorsorgliche Rentenaufhebung wahrend des noch laufenden Abklarungsverfahrens hinaus, die von der Rechtsprechung nur mit Zuruckhaltung gebilligt wird (vgl. Kobel, in: Gesetz ber das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zurich, 2. Auflage, 2009, N 34 zu § 17 GSVGer). Unter diesen Umstanden liegt rein objektiv betrachtet eine missbrauchliche Provozierung eines moglichst frohen Revisionszeitpunktes im Sinne der dargelegten Rechtsprechung vor, wie der Beschwerdefahrer zu Recht geltend machen lasst (vgl. Urk. 9 S. 2 f.). Es kann dabei nicht darauf ankommen, ob die Organe der Invalidenversicherung subjektiv mit einer entsprechenden Absicht gehandelt haben oder ob hinter ihrem Handeln beziehungsweise hinter ihrer Unterlassung Unwissen um das Ausmass der Abklarungspflicht in Rentenrevisionsfallen nach der Schlussbestimmung a IVG steht.

3.4  Die aufschiebende Wirkung der Beschwerde ist damit wiederherzustellen.

4.  Nach Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdefahrende Person Anspruch auf den vom Gericht festzusetzenden Ersatz der Parteikosten, die ohne Rucksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses zu bemessen sind; als weitere Bemessungskriterien nennen die erganzenden kantonalen Vorschriften (§ 34 GSVGer sowie § 8 der Verordnung ber die Gebahren, Kosten und Entschadigungen vor dem Sozialversicherungsgericht [GebV SVGer]) den Zeitaufwand und die Barauslagen.

ber Berucksichtigung dieser Kriterien rechtfertigt es sich, dem Beschwerdefahrer eine Prozessentschadigung von Fr. 2000.00 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen.

5.  Gestutzt auf Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Verfahren fur die unterliegende Beschwerdegegnerin kostenpflichtig. Die Kosten sind unter Berucksichtigung des gesetzlichen Rahmens (Fr. 200.00 bis Fr. 1'000.00) ermessensweise auf Fr. 400.00 festzusetzen.

Das Gericht beschliesst:

Die aufschiebende Wirkung der Beschwerde wird wiederhergestellt.

und erkennt:

1.  Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfahrung vom 12. Juli 2012 aufgehoben und die Sache an die

Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA), IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese unter Weiterausrichtung der bisherigen ganzen Rente die erforderlichen Abklärungen im Sinne der Erwägungen treffe und hernach über den Rentenanspruch des Beschwerdeführers neu verfolge.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 400.00 werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'000.00 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Daniel Christe
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.